

Allgemeine Softwareanpassungsbedingungen der GRAPHISOFT Deutschland GmbH (Stand 01.10.2009)

1. Allgemeines

Die GRAPHISOFT Deutschland GmbH (nachfolgend „GRAPHISOFT“) leistet Anpassung und Customizing ihrer Standardsoftware (nachfolgend „Softwareanpassung“) nur zu den nachfolgenden Allgemeinen Softwareanpassungsbedingungen.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Umfang der Leistung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung, die dem Vertrag als Anlage beigelegt ist. Die Leistungsbeschreibung wurde von GRAPHISOFT zusammen mit dem Kunden erstellt. Eine hierüber hinausgehende Funktionalität der Softwareanpassung schuldet GRAPHISOFT nicht.

2.2 Der Kunde erhält zu der für ihn erstellten Softwareanpassung eine Anwenderdokumentation nur sofern dies in der Leistungsbeschreibung (siehe Absatz 2.1) vereinbart ist. Darstellungen in der Anwenderdokumentation, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen, etc. sind keine zugesicherten Eigenschaften.

3. Leistungszeit und -ort

3.1 GRAPHISOFT wird sich nach besten Möglichkeiten bemühen, die vertraglich vereinbarten Softwareanpassungen dem Kunden entsprechend der zeitlichen Vorgabe in der Leistungsbeschreibung bzw., wenn zeitliche Vorgaben fehlen, im ihrem üblichen Zeitrahmen, zu liefern. Sollte GRAPHISOFT bei der Leistungserbringung in Verzug geraten, ist der Kunde verpflichtet, schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist die Leistungserbringung gegenüber GRAPHISOFT anzunehmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Kunde berechtigt, den Vertrag über die Softwareanpassung zu kündigen.

3.2 Die Softwareanpassung wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, zusammen mit der Standardsoftware gemäß den Vorgaben aus dem der Überlassung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis dem Kunden überlassen.

3.3 Ist eine Speicherung unabhängig von der Standardsoftware beim Kunden oder einem Dritten vereinbart, wird dem Kunden die Softwareanpassung durch Einlesen in die Kundenhardware oder via Datenfernübertragung überlassen (Installation beim Kunden).

3.4 GRAPHISOFT stellt die Softwareanpassung grundsätzlich nur im Objektcode zur Verfügung. GRAPHISOFT ist nicht zu der Herausgabe des Quellcodes an den Kunden verpflichtet. Auf Wunsch des Kunden kann eine Kopie des Quellcodes auf seine Kosten bei einer von GRAPHISOFT zu bestimmenden Hinterlegungsstelle für den Kunden hinterlegt werden. Schnittstelleninformationen werden dem Kunden auf schriftliche Anfrage von GRAPHISOFT zur Verfügung gestellt.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung mitzuwirken und GRAPHISOFT u.a. die für die Softwareanpassung erforderlichen Informationen DV-technischer und projektorganisatorischer Art sowie gegebenenfalls Hardware, auf der die Softwareanpassung später eingesetzt werden soll, zur Verfügung zu stellen.

4.2 Der Kunde ermöglicht GRAPHISOFT auf Anfrage jederzeit den Zugang zu seiner DV-Technik, auch mittels Datenfernübertragungstechnik.

4.3 Der Kunde wird sämtliche geforderten Zustimmungen erteilen und gegebenenfalls Genehmigungen Dritter unverzüglich einholen.

4.4 Verzögerung bei der Fertigstellung oder der Abbruch des Auftrags aufgrund von Verstößen gegen Verpflichtungen aus den vorhergehenden Absätzen gehen zu Lasten des Kunden. Eventuell durch die Verzögerung entstehende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Kommt es zum Abbruch des Auftrags, ist Absatz 5.3 der Vergütungsregelung analog anzuwenden.

5. Vergütung

5.1 Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung. Ist die Höhe der Vergütung nicht vereinbart, richtet sie sich nach der jeweils aktuellen Preisliste von GRAPHISOFT.

5.2 Die Vergütung ist zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten.

5.3 Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Auftrags ist GRAPHISOFT berechtigt, die bereits erhaltene Vergütung einzubehalten, bzw. bleibt der Kunde bei Zwischenabnahmen in Höhe der bis zur letzten Zwischenabnahme angefallenen Vergütung zahlungsverpflichtet (entweder prozentual auf die abgenommenen Leistungen im Verhältnis zum gesamten Auftrag oder in Höhe der erbrachten Manntage/-stunden). Bei Vorauszahlung bleibt es dem Kunden vorbehalten, einen geringeren Aufwand nachzuweisen. In dem Fall, dass GRAPHISOFT bei Auftragsbeendigung anteilig mehr Leistung erbracht hat als vergütet wurde, ist der Kunde verpflichtet, die anteilig weitere Vergütung zu zahlen.

5.4 GRAPHISOFT ist im Fall des Verzuges berechtigt, einen Verzugschaden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz zu verlangen. GRAPHISOFT sonst zustehende Rechte bleiben hiervon unberührt.

5.5 Der Kunde kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese von GRAPHISOFT unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Nachträgliche Änderungswünsche

6.1 Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Softwarestruktur, die Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale nach Vertragsschluss werden nur Bestandteil des Auftrags, wenn GRAPHISOFT diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

6.2 Wird durch das Änderungsverlangen des Kunden das vertragliche Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung für GRAPHISOFT mehr als unerheblich beeinträchtigt, so ist die Vergütung anzupassen. Grundlagen der Anpassung der Vergütung sind der notwendige zeitliche Zusatzaufwand sowie die von GRAPHISOFT für die Anpassung kalkulierte Vergütung. GRAPHISOFT ist zur Offenlegung ihrer Kalkulation nicht verpflichtet. Sie muss die Höhe der Zusatzvergütung jedoch nachvollziehbar begründen.

7. Pflege der Anpassung

7.1 Soweit zwischen den Parteien eine Pflegevereinbarung (Fortentwicklungen wie Updates, Upgrades etc.) zur Standardsoftware besteht, erbringt GRAPHISOFT soweit notwendig die Pflegeleistungen auch für die Softwareanpassung.

7.2 Die Pflegeleistung der Softwareanpassung ist nach der jeweils aktuellen Preisliste von GRAPHISOFT zu vergüten. Es finden die Regelungen der Ziffer 5. sinngemäß Anwendung.

8. Nutzung der Softwareanpassung

8.1 Dem Kunden werden die Nutzungsrechte an der Softwareanpassung entsprechend dem Überlassungsvertrag für die Standardsoftware eingeräumt.

8.2 GRAPHISOFT ist berechtigt, die Softwareanpassung und im Zusammenhang mit ihrer Entwicklung entstandenes Know-how unbeschränkt anderweitig, auch gegen Vergütung, zu nutzen.

9. Schutzrechte Dritter

9.1 GRAPHISOFT versichert, dass nach ihrer Kenntnis die von ihr eingebrachten Werke frei von Rechten Dritter sind und die vertragsgemäße Nutzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.

9.2 Der Kunde wird GRAPHISOFT unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. GRAPHISOFT stellt den Kunden insoweit von Ansprüchen Dritter frei, wobei GRAPHISOFT die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche Dritter auf von Kundenseite bereitgestellten Werken oder Daten beruhen oder die Softwareanpassung nicht in einer unveränderten Originalfassung benutzt wird. Es bleibt dem Kunden frei nachzuweisen, dass sein Eingriff für diese Ansprüche Dritter nicht ursächlich war.

9.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat GRAPHISOFT in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Softwareanpassung zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen.

9.4 Sollte es GRAPHISOFT nicht gemäß den Absätzen 9.2 und

9.3 möglich sein, die Beeinträchtigung zu beheben, ist der Kunde zur Wandlung oder Minderung berechtigt.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

10.2 Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzes fallen.

11. Subunternehmer

11.1 Es ist GRAPHISOFT grundsätzlich gestattet, Subunternehmer mit Pflichten aus dem Vertrag zu betrauen. Der Kunde kann einer Verpflichtung von Subunternehmern nur aus wichtigem Grund widersprechen. Widerspricht der Kunde der Einschaltung von Subunternehmern, ist GRAPHISOFT zur sofortigen Kündigung des Softwareanpassungsvertrags berechtigt. Absatz 5.3 der Vergütungsregelung findet analoge Anwendung.

11.2 GRAPHISOFT haftet für Subunternehmer wie für einen eigenen Erfüllungsgehilfen.

12. Abnahme

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nachdem ihm die Softwareanpassung von GRAPHISOFT überlassen wurde, schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Abnahmeerklärung darf nicht aufgrund unwesentlicher Mängel verweigert werden. Erklärt der Kunde sich nicht innerhalb der Frist gegenüber GRAPHISOFT, gilt die Softwareanpassung als abgenommen.

12.2 Nimmt der Kunde die Softwareanpassung nicht ab, ist GRAPHISOFT zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Auf die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung findet erneut Absatz 12.1 Anwendung. Ist auch die nachgebesserte oder Ersatz-Softwareanpassung nicht abnahmefähig, ist der Kunde zur Kündigung des Auftrags berechtigt. Absatz 5.3 findet in diesem Fall entsprechend Anwendung.

12.3 GRAPHISOFT ist berechtigt, Zwischenabnahmen vom Kunden zu verlangen. Die vorgehenden Regelungen finden hierauf entsprechend Anwendung, jedoch mit einer Frist von 3 Werktagen ab der die Zwischenabnahme als erteilt gilt. Hinsichtlich der Zwischenabnahme sind Einwendungen bei der Endabnahme ausgeschlossen.

13. Mängelansprüche

13.1 GRAPHISOFT ist bei mangelhafter Lieferung nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch der Softwareanpassung berechtigt. GRAPHISOFT kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie Hinweise zur Fehlerbeseitigung gibt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von GRAPHISOFT statt. Der Kunde gewährt GRAPHISOFT unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

13.2 Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben angezeigt werden kann.

13.3 Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände zurückzuführen, die GRAPHISOFT nicht zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Kunde die Installationsvoraussetzungen nicht eingehalten hat. Außerdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Softwareanpassung vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht

ursächlich war. Dem Kunden wird hierdurch kein Bearbeitungsrecht an der Softwareanpassung eingeräumt.

13.4 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, hat der Kunde Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Softwareanpassungsvertrages. Im Falle der Rückgängigmachung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, alle Kopien der Softwareanpassung inkl. eventueller Originaldatenträger einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare an GRAPHISOFT zu senden oder auf Wunsch von GRAPHISOFT zu vernichten.

14. Schadensersatz

14.1 GRAPHISOFT haftet für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten in Höhe des vorhersehbaren Schadens.

14.2 Die Haftung für anfängliches Unvermögen und das Verschulden von Erfüllungsgehilfen wird auf das Dreifache der jeweiligen Vergütung, maximal € 250.000,00, sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung typischerweise bei der Softwareerstellung gerechnet werden muss.

14.3 Für leichte Fahrlässigkeit haftet GRAPHISOFT nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen nach Absatz 14.2 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.

14.4 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

14.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von GRAPHISOFT und ihrer Subunternehmer.

15. Sonstiges

15.1 Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

15.2 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von GRAPHISOFT erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn GRAPHISOFT hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

15.3 In dem Falle, dass die Ausfuhr der Softwareanpassung nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen.

15.4 Der Vertrag zur Überlassung der Standardsoftware und dieser Vertrag bestehen unabhängig von einander. Die Verträge sind zur Auslegung des jeweils anderen nicht heranzuziehen, es sei denn, es wird ausdrücklich auf den jeweils anderen Vertrag Bezug genommen.

15.5 Wenn eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

15.6 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis (inklusive Vertragsabschluss und -verhandlungen) die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der ausschließliche Gerichtsstand befindet sich – soweit gesetzlich zulässig – beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz von GRAPHISOFT.